

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

12.06.2014. Jahrgang ° 3 ° Nr. 16

Inhalt:

1. Siebenunddreißigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 06.06.2014 2
2. Bekanntmachungsanordnung 3
3. Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Witten vom 06.06.2014..... 4
4. Bekanntmachungsanordnung 5
5. Einladung zur 1. Sitzung des Rates der Stadt Witten (Konstituierende Sitzung) am 17.06.2014, 16 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses 6

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Siebenunddreißigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 06.06.2014

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbaubeitragssatzung vom 26.11.2003, in seiner Sitzung am 12.05.2014 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Der Aufwand für

1. Elberfelder Straße
Erneuerung der Straßenentwässerung von Wengernstraße bis zur Ortsdurchfahrtsgrenze der Landstraße L 525 bei Haus Nr. 25
2. Herbeder Straße
Erneuerung der Straßenentwässerung von Hans-Böckler-Straße bis Fischertalweg
3. Pferdebachstraße
Erneuerung der Straßenentwässerung von Westfalenstraße bis Bahnübergang/Ziegelstraße
4. Wittener Straße
Erneuerung und Verbesserung der Gehwege, der Straßenbeleuchtung und der Straßenentwässerung sowie Verbesserung der Straße insgesamt durch die Anlegung von Radwegen von Vormholzer Straße (Kreisverkehrsanlage) bis Rautertstraße (Kreisverkehrsanlage)
5. Vormholzer Straße
Erneuerung und Verbesserung der Gehwege und der Straßenbeleuchtung sowie Verbesserung der Straße insgesamt durch die Anlegung von Parkstreifen von Wittener Straße (Kreisverkehrsanlage) bis Thiestraße
6. Vormholzer Straße
Erneuerung der Straßenentwässerung von Wittener Straße (Kreisverkehrsanlage) bis Meesmannstraße (östliche Einmündung)
7. Holzcampstraße
Erneuerung der Straßenentwässerung von In der Mark bis Willy-Brandt-Straße

ist für jede straßenbauliche Maßnahme gesondert zu ermitteln und auf die von den jeweiligen Abschnitten erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 12.05.2014 beschlossene Siebenunddreißigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 06.06.2014

Die Bürgermeisterin
Leidemann



Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Witten vom 06.06.2014

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023) und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW 610) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen in seiner Sitzung am 12.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Witten vom 27.02.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.07.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Höhe der Steuer

(1) Für Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 1 beträgt die Steuer 5 % des Spielumsatzes.

(2) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1 Nr. 2 a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen für

- | | |
|--|------------------------------|
| a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 19 % des Einspielergebnisses |
| b) sonstige Apparate | 33,00 Euro |
| je Apparat und angefangenem Kalendermonat. | |

(3) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1 Nr. 2 b) für

- | | |
|--|------------------------------|
| a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 16 % des Einspielergebnisses |
| b) sonstige Apparate | 25,00 Euro |
| je Apparat und angefangenem Kalendermonat. | |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 12.05.2014 beschlossene Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Witten wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 06.06.2014

Die Bürgermeisterin
Leidemann



Einladung zur 1. Sitzung des Rates der Stadt Witten (Konstituierende Sitzung) am 17.06.2014, 16 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung:

1. Bestellung eines Schriftführers für die Ratsniederschrift
2. Verpflichtung und Einführung der Ratsmitglieder
3. Wahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin
4. Verpflichtung und Einführung der Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin
5. Geschäftsordnung des Rates der Stadt Witten
6. Auskunftspflichten der Rats- und Ausschussmitglieder
7. Zusammensetzung und Bildung der Ausschüsse
8. Verteilung der Ausschussvorsitze
9. Vertretung der Stadt in Unternehmen
- 9.1 ewmr - Energie und Wasserversorgung Mittleres Ruhrgebiet GmbH;
Besetzung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates
- 9.2 Stadtwerke Witten GmbH,
Besetzung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates
- 9.3 vgw-Vermögensgesellschaft Witten mbH,
Besetzung der Gesellschafterversammlung
- 9.4 VKA-Vereinigung ehemaliger kommunaler Aktionäre der VEW GmbH -
Besetzung der Gesellschafterversammlung und des Gesellschafterausschusses
- 9.5 Siedlungsgesellschaft Witten mbH;
Besetzung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates
- 9.6 Forschungs- und Entwicklungs-Zentrum FEZ Witten GmbH i.L.,
Besetzung der Gesellschafterversammlung
- 9.7 ZBZ Witten GmbH;
Besetzung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates
- 9.8 Stadtmarketing Witten GmbH,
Besetzung der Gesellschafterversammlung und des Beirates
- 9.9 Kulturforum Witten (AöR);
Besetzung des Verwaltungsrates
- 9.10 Förder- und Entwicklungsgesellschaft Witten mbH,
Besetzung der Gesellschafterversammlung und des Beirates
- 9.11 chip GmbH Cooperationsgesellschaft Hochschulen und Industrielle Praxis;
Besetzung der Gesellschafterversammlung



- 9.12 Wirtschaftsförderungsagentur Ennepe-Ruhr GmbH (EN-Agentur);
Besetzung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates
- 9.13 WABE - Wittener Gesellschaft für Arbeit und Beschäftigungsförderung mbH,
Besetzung der Gesellschafterversammlung
- 9.14 Freizeitzentrum Kemnade GmbH;
Besetzung der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrates
- 9.15 Planungsverband Freizeitzentrum Kemnade;
Besetzung der Verbandsversammlung und Wahlvorschlag für den stellvertretenden
Verbandsvorsteher
- 9.16 Haus Herbede Betriebs GmbH;
Besetzung der Gesellschafterversammlung und des Beirates
- 9.17 Wassersportschule Kemnade GmbH,
Besetzung der Gesellschafterversammlung und des Beirates
- 9.18 Genossenschaftsversammlung der Emschergenossenschaft in der Amtszeit 2010 – 2015, hier:
Neubenennung eines Delegierten
- 9.19 Verbandsversammlung des Ruhrverbands in der Amtszeit 2010 - 2014, hier: Neubenennung von
Delegierten
- 9.20 Westfälisch-Märkisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung
Besetzung der Gesellschafterversammlung
- 9.21 Benennung der Delegierten für die 9. Konferenz der Ratsmitglieder beim Städtetag Nordrhein-
Westfalen
10. Sparkasse Witten,
Besetzung des Verwaltungsrates
11. Sparkassenverband Westfalen-Lippe,
Besetzung der Verbandsversammlung
12. Vertretung der Stadt in Einrichtungen
13. Richtlinien der Stadt Witten für die Zuwendungen an die Fraktionen und Einzelvertreter im Rat
14. VGW - Vermögensgesellschaft Witten mbH;
Jahresabschluss 2013
15. Stadtwerke Witten GmbH;
Jahresabschluss 2013
16. Kulturforum Witten;
Jahresabschluss 2013



Nichtöffentliche Sitzung:

17. Vergabeangelegenheit
18. Vergleichsvorschlagsangebot zur Beendigung eines Rechtsstreits
19. Berichte der Bürgermeisterin

Leidemann

Bürgermeisterin